

Provisorische Nationalversammlung. — **Beilage 15.**

1

Bericht
des
Finanzausschusses
über die

Vorlage des Staatsrates (Beilage 12), betreffend das Gesetz über die Dienstbezüge und Dienstzulagen der vom Volke betrauten Staatsorgane.

Der Finanzausschuss der Provisorischen Nationalversammlung hat die ihm zugewiesenen Vorlagen des Staatsrates, betreffend ein Gesetz über die Dienstbezüge und Dienstzulagen der vom Volke betrauten Staatsorgane, am 18. November 1918 erhalten, am selben Tage in Verhandlung gezogen und verabschiedet.

Der Finanzausschuss hat beschlossen, der im Entwurf vorgeesehenen Entschädigung der Staatsorgane grundsätzlich zuzustimmen, weil es nicht anginge, die Beschäftigung mit den Staatsgeschäften nur jenen Bürgern zugänglich zu machen, die imstande wären, aus eigenen Mitteln den mit der Verfehlung von Staatsämtern verbundenen Aufwand zu bestreiten. Der Finanzausschuss ging von der Annahme aus, daß den Mitgliedern der Nationalversammlung zur Besteitung der mit ihrer Funktion verbundenen Auslagen eine Entschädigung im Ausmaße jener zugebilligen ist, welche die Reichsratsabgeordneten bezogen haben. Diese Entschädigung kann nicht als Gehalt angesehen werden, weil es den Mitgliedern der Nationalversammlung unbenommen bleibt, unbeachtet ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Teilnahme an den Sitzungen des Hauses und seiner Ausschüsse ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Von den Mitgliedern des Staatsrates, einschließlich der Präsidenten, und von den Betrauten des Staatsrates aber muß die völlige Hingabe an ihr Amt verlangt werden. Sie sind daher außerstande, für ihren Lebensunterhalt zu sorgen, weshalb ihnen Bezüge zugebilligt werden müssen, die nicht allein als Entschädigung der tatsächlichen Auslagen zu betrachten sind, sondern als Lebensunterhalt. Nach der Vorlage, wie sie der Finanzausschuss gemäß dem Entwurfe des Staatsrates beschlossen hat, soll, auf das Jahr berechnet, beziehen:

jedes Mitglied der Nationalversammlung	12.000 K.
jedes Mitglied des Staatsrates	24.000 "
jeder Ersthmann im Staatsrate	15.000 "
jeder der drei Präsidenten	36.000 "
der Staatskanzler, der Staatsnotar und jeder Staatssekretär	36.000 "
jeder Unterstaatssekretär	30.000 "

In diese Beträge sind die Entschädigungen, die einer dieser Funktionäre in seiner Eigenschaft als Mitglied der Nationalversammlung und allenfalls als Mitglied des Staatsrates oder als Staatsbeamter bezieht, eingerechnet. Jedem der drei Präsidenten gebührt überdies eine Amtswohnung und die Beistellung einer Fahrgemeinschaft. Diese Bestimmungen wurden aus dem Gesetze über die Geschäftsordnung des Reichsrates übernommen. Auch den Staatssekretären, dem Staatskanzler und dem Staatsnotar wurde die

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 15.

gleiche Begünstigung zugestanden. Das gründet sich darauf, daß es ihnen im wesentlichen obliegt, jene Aufgaben zu erfüllen, die den früheren Ministern zugekommen sind. Für diese aber wurde die Beistellung einer Amtswohnung und einer Fahrgelegenheit umstritten als ein Erfordernis anerkannt.

Der Finanzausschuß hat im allgemeinen an dem Entwurf des Staatsrates nur wenige Änderungen vorgenommen; meist solche legitimer Natur, um die Absicht des Gesetzgebers klarer hervortreten zu lassen. In sachlicher Beziehung wurde nur der § 6 dahin abgeändert, daß es der Nationalversammlung ermöglicht wird, den vom Staatsrate Betrauten, also den Staatssekretären und den Unterstaatssekretären, fallweise Ruhe- und Versorgungsgegenüsse zu bewilligen. Der Finanzausschuß ging hierbei von der Annahme aus, daß die obligatorische Verweigerung von Ruhe- und Versorgungsgegenüßen für die genannten Personen, soweit sie nicht Staatsbeamte sind, unter Umständen zu sehr unbilligen Härten führen könnte. Ferner hat es der Finanzausschuß für gut befunden, in einem eigenen Paragraphen den provisorischen Charakter des Gesetzes festzustellen, indem seine Wirksamkeit auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt wird. Die an der Vorlage des Staatsrates vom Finanzausschuß durchgeföhrten Änderungen sind übrigens im Texte der angeschloßenen Vorlage hervorgehoben.

Der Finanzausschuß stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, die Vorlage des Staatsrates, betreffend das Gesetz über die Dienstbezüge und Dienstzulagen der vom Volke betrauten Staatsorgane (Beilage 12. — Provisorische Nationalversammlung) mit den vom Finanzausschuß vorgenommenen Änderungen anzunehmen.“

Bien, 18. November 1918.

Schiegl,
Obmannstellvertreter.

Mr. Gustav Hummer,
Berichterstatter.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 15.

3

G e s e k

vom

über

die Dienstbezüge und Dienstzulagen der vom Volke befreauten
Staatsorgane.

Kraft Beschlusses der Provisorischen Nationalversammlung verordnet
der Staatsrat, wie folgt:

Vorlage des Staatsrates:

§ 1.

Die Mitglieder und Präsidenten der Provisorischen Nationalversammlung erhalten als Entschädigung die in der Geschäftsvorordnung des Reichsrates (§§ 18 und 19 des Gesetzes vom 11. Juni 1917, R. G. Bl. Nr. 253) bestimmten Bezüge.

§ 2.

Die Mitglieder des Staatsrates erhalten überdies eine Dienst- und Quartierzulage von zusammen monatlich 1000 K, deren Ersatzmänner von monatlich 250 K.

Die Mitglieder des Staatsrates sind verpflichtet, in Wien ständigen Wohnsitz zu haben und an jeder Sitzung teilzunehmen. Eine Beurlaubung von mehr als drei Tagen erteilt der Staatsrat.

§ 3.

Der Staatskanzler, der Staatsnotar und die Staatssekretäre erhalten zu dem Dienstbezug als Abgeordnete eine Dienstzulage von monatlich 2000 K, Unterstaatssekretäre von monatlich 1500 K.

Entwurf des Finanzausschusses:

§ 1.

Die Mitglieder und Präsidenten der Provisorischen Nationalversammlung erhalten als Entschädigung die in der Geschäftsvorordnung des Reichsrates (§§ 18 und 19 des Gesetzes vom 11. Juni 1917, R. G. Bl. Nr. 253) bestimmten Bezüge.

§ 2.

Die Mitglieder des Staatsrates erhalten überdies eine Dienstzulage [] von [] monatlich 1000 K deren Ersatzmänner von monatlich 250 K.

Die Mitglieder des Staatsrates sind verpflichtet, in Wien ständigen Wohnsitz zu haben und an jeder Sitzung teilzunehmen. Urlaube bis zu drei Tagen erteilt der Präsident, Urlaube über drei Tage der Staatsrat.

§ 3.

Der Staatskanzler, der Staatsnotar und die aus der Nationalversammlung hervorgegangenen Staatssekretäre erhalten außer der im § 1 festgesetzten Entschädigung eine Dienstzulage von monatlich 2000 K, Unterstaatssekretäre unter den gleichen Voraussetzungen eine Dienstzulage von monatlich 1500 K.

4

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 15.**Vorlage des Staatsrates:**

Staatsbeamte, die zu Staatssekretären bestellt werden, erhalten zu den Beamtenbezügen eine Dienstzulage, die zusammen mit jenen Bezügen 36.000 K, bei Unterstaatssekretären 30.000 K nicht überschreiten darf.

Staatssekretäre, die nicht Abgeordnete oder Staatsbeamte sind, erhalten Dienstbezüge von monatlich 3000 K, Unterstaatssekretäre von monatlich 2500 K.

§ 4.

Dienstreisen im Auftrage des Staatsrates sind zu verrechnen. Andere Gebühren stehen nicht zu.

§ 5.

Der Staatsrat kann Männer der Wissenschaft, der freien Künste und der Praxis zur Erledigung umfangreicher Arbeiten heranziehen und dazu zeitweilig oder dauernd als „wissenschaftliche oder fachliche Mitarbeiter des Staatsrates“ bestellen. Deren Entlohnung setzt der Staatsrat nach allgemeinen Grundsätzen und nach der Art der Dienstleistung fest.

§ 6.

Auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse haben die vom Volke betrauten Staatsorgane keinen Anspruch. Frühere Staatsbeamte bewahren ihren Anspruch.

§ 7.

Die Bezüge sind steuer- und gebührenfrei.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Staatskanzler mit dem Staatssekretär der Finanzen betraut.

Entwurf des Finanzausschusses:

Staatsbeamte, die zu Staatssekretären bestellt werden, erhalten zu den Beamtenbezügen eine Dienstzulage, die zusammen mit jenen Bezügen 36.000 K, bei Unterstaatssekretären 30.000 K nicht überschreiten darf.

Staatssekretäre, die nicht Abgeordnete oder Staatsbeamte sind, erhalten Dienstbezüge von monatlich 3000 K, Unterstaatssekretäre von monatlich 2500 K.

Dem Staatskanzler, dem Staatsnotar und den Staatssekretären gebühren außerdem eine Amtswohnung und ein Wagen.

§ 4.

Dienstreisen im Auftrage des Staatsrates sind zu verrechnen. Andere Gebühren stehen nicht zu.

§ 5.

Der Staatsrat kann [] ihm geeignet erscheinende Männer zur Erledigung umfangreicher Arbeiten heranziehen und [] zeitweilig oder dauernd als „wissenschaftliche oder fachliche Mitarbeiter des Staatsrates“ bestellen. Deren Entlohnung setzt der Staatsrat nach allgemeinen Grundsätzen und nach der Art der Dienstleistung fest.

§ 6.

Die Bestimmung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen für die Staatssekretäre und Unterstaatssekretäre bleibt von Fall zu Fall den Beschlüssen der Nationalversammlung vorbehalten.

§ 7.

Sämtliche auf Grund dieses Gesetzes gewährten Bezüge sind steuer-, gebühren- und exekutionsfrei.

§ 8.

Kein auf Grund dieses Gesetzes zum Bezug Berechtigter darf auf die ihm zukommenden Gebühren verzichten.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage des Zusammentrettes der konstituierenden Nationalversammlung außer Kraft.

§ 10.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Staatskanzler mit dem Staatssekretär der Finanzen betraut.